

BVGer E-2043/2011 vom 19. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2043_2011

FR: TAF E-2043/2011 du 19 novembre 2012

IT: TAF E-2043/2011 del 19 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hält den vorinstanzlichen Erwägungen zur Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen zum Einen lediglich eine wiederholte Schilderung der Vorkommnisse anlässlich der Wahlen von (Zahl) entgegen (Tätigkeit als Wahlbeobachter der Partei C._____, Verfolgung einer Wahlverfälschung durch die D._____, Bedrohung mit der Waffe durch die "Wahlverfälscher"). Weil es bekannt sei, dass die Polizei mit der D._____ zusammenarbeite, habe er diesen Vorfall aus Angst nur bei seiner Partei und nicht bei der Polizei angezeigt. Zum Anderen begründet er seine Angst vor Übergriffen durch den Staat wegen seiner früheren Tätigkeit als UÇK-Kämpfer erneut nur damit, dass das Amnestiegesetz nicht respektiert werde. Als Beispiel für nachwievor stattfindende Verhaftungen bzw. willkürlichen Tötungen von ehemaligen Kämpfern gab er an, im Jahre 2010 seien fünf ehemalige UÇK-Kämpfer von der Polizei auf einer verlassenem Strasse angehalten und danach von diesen erschossen worden. Die Polizisten hätten Waffen in den Autos deponiert, um damit ihre Tat als Notwehrhandlungen zu rechtfertigen, obwohl es eigentliche Rachehandlungen gewesen seien. Der mazedonische Staat sei weder in der Lage noch gewillt, ihm vor derartigen Übergriffen Schutz zu gewähren. So habe auch das BFM eingeräumt, dass das Amnestiegesetz lediglich "grundsätzlich" eingehalten und respektiert werde, folglich nicht von einer absoluten Gültigkeit gesprochen werden könne.

E. 5.2

Vorab stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer den von der Vorinstanz festgestellten Widersprüchen nichts Substantielles entgegenzusetzen vermag. Auch äussert er sich nicht zur vorinstanzlichen Feststellung, "es sei davon auszugehen, dass er die Wahlen nicht in einer massgeblichen Funktion beobachtet habe, und insofern sei nicht nachvollziehbar, weshalb ihn seine angeblichen Gegner über Jahre danach noch hätten behelligen sollen". Auch der von der Vorinstanz in Zweifel gezogenen Befürchtung des Beschwerdeführers, ihm drohe aufgrund seiner Vergangenheit als UÇK-Kämpfer staatliche

Verfolgung, hält er lediglich die unsubstantiierte Behauptung der notorischen Bekanntheit der Nichtrespektierung des Amnestiegesetzes durch die Behörden entgegen. Das von ihm aufgeführte "Beispiel" wird weder belegt noch findet sich ein Hinweis darauf, woher diese "Informationen" stammen. Damit gelingt es dem Beschwerdeführer nicht ansatzweise die von der Vorinstanz aufgeworfenen Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu einer erfolgten bzw. befürchteten Verfolgungssituation aus dem Weg zu räumen.

E. 5.3

Es gilt vorliegend überdies zu berücksichtigen, dass Mazedonien durch den Bundesrat mit Beschluss vom 25. Juni 2003 als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet wurde. Im Rahmen der periodischen Überprüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) ist die Schweizer Regierung darauf bisher nicht zurückgekommen. Die Bezeichnung eines Landes als "Safe Country" beinhaltet die Regelvermutung, dass asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Hierbei handelt es sich um eine relative Verfolgungssicherheit, welche im Einzelfall auf Grund konkreter und substanzierter Hinweise umgestossen werden kann. Nach einer Gesamtwürdigung der Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass auch für den Fall, dass die Angaben des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen eines asylrelevanten Sachverhaltes genügen würden, die Asylrelevanz seiner Vorbringen offensichtlich zu verneinen ist. So ist einerseits die geltend gemachte Verfolgung durch Private - Mitglieder der D._____ - erfolgt und es kann deshalb nur von einer Verfolgungssituation ausgegangen werden, wenn der Beschwerdeführer den Staat um entsprechenden adäquaten Schutz angegangen hat, dieser ihm einen solchen aber verwehrt hat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18). Der Beschwerdeführer hat die Nichtanzeige des Vorfalles im Jahr (Zahl) bei der Polizei indes lediglich mit Hinweis auf die Notorietät der Zusammenarbeit der Polizei mit der D._____ begründet, was nicht erklärt, inwiefern der Staat im vorliegenden Fall - trotz gegenteiliger Vermutung - als nicht schutzfähig und -willig zu betrachten sei. Der auf Beschwerdeebene dazu eingebrachte Einwand der mangelnden "absoluten Gültigkeit staatlichen Schutzes" erweist sich zudem im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Schutztheorie - wonach nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person verlangt werden kann, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2 S. 202 f.; EMARK 2006 Nr. 32 E. 6.1 S. 340 f.) - als vollkommen verfehlt. Andererseits sind sowohl die anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens als auch auf Beschwerdeebene geäusserten Bedenken des Beschwerdeführers, er müsse staatliche Verfolgungsgefahr aufgrund seiner vormaligen UÇK-Angehörigkeit befürchten, da die Nichtbeachtung der Amnestiegesetze durch den Staat notorisch bekannt sei, sehr allgemein gehalten bzw. bleiben sie unbelegt, weshalb sie lediglich Vermutungen des Beschwerdeführers darstellen. Mit seinen Vorbringen liefert er somit offensichtlich keine konkreten und substanziierten Hinweise für die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen (staatlichen) asylrelevanten Verfolgung (vgl. auch Ausführungen oben in E. 5.2).

E. 5.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht gelingt, die Regelvermutung umzustossen, wonach im als verfolgungssicher geltenden Mazedonien asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor

nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Demnach sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 und Art. 7 AsylG nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Beschwerdevorbringen zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen. Dies gilt auch für die auf Beschwerdeebene neu geltend gemachte religiöse Verfolgung (vgl. Prozessgeschichte Bst. E oben), zumal dieses Vorbringen unsubstanziert dargelegt und als nachgeschoben qualifiziert werden muss. Die Vorinstanz hat daher das Asylgesuch im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers

in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Sein Vorbringen, die Menschenrechte würden in Mazedonien nicht genügend beachtet und die Lebensumstände seien dort menschenunwürdig (vgl. Beschwerde S. 4), ist unsubstanziert vorgetragen und entsprechend nicht stichhaltig. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In Mazedonien herrschen weder kriegsähnliche Zustände noch besteht eine Situation von allgemeiner Gewalt.

E. 7.3.2

Der Aktenlage sind zudem keine Hinweise auf individuelle Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden, zu entnehmen. Der (...)-jährige Beschwerdeführer ist jung, ledig und verfügt in B. _____ über ein breit gefächertes Beziehungsnetz (Verwandtschaft), welches ihm wird stützend zur Seite stehen können. Betreffend die medizinische Notlage kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Die angeblichen psychischen Probleme des Beschwerdeführers - Angstzustände, Alpträume, Verfolgungszustand, Panikattacken (vgl. Beschwerde S. 4 und 5) - sind unbelegt und können zudem nicht als derartig gravierend bezeichnet werden, als dass vorliegend aufgrund einer medizinischen Notlage auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges geschlossen werden muss. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über eine Identitätskarte, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 A uG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 28. April 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.